

Die Vielfalt der Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof



Philipp Reifenrath, Rechtsanwalt
Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel

Überblick – Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Union

Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Union wird durch ein Organ, den Europäischen Gerichtshof (EuGH), ausgeübt. Es hat seinen Sitz in Luxemburg.

Der Europäische Gerichtshof sichert die Wahrung des Gemeinschaftsrechts bei seiner Auslegung und Anwendung durch nationale und europäische Organe.

Die Kompetenzen und Aufgaben dieses Organs werden durch zwei Gerichte wahrgenommen, den "ursprünglichen" Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das seit 1989 beigeordnete Gericht erster Instanz.

Im Großen und Ganzen erfüllt der Europäische Gerichtshof drei Funktionen:

- Streitbeilegung (bei Klagen Privater ist in der Regel das Gericht erster Instanz zuständig, gegen dessen Urteil ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden kann)
- Beantwortung von sog. Vorlagefragen nationaler Gerichte,
und
- Erstellung bindender juristischer Gutachten.

Die beiden ersten Punkte bilden den Kern der Tätigkeit des Gerichtshofes.

Der Auftritt vor dem Europäischen Gerichtshof

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane müssen durch einen Agenten vertreten sein und können durch einen Anwalt, der in einem der 15 Mitgliedstaaten oder einem EWR-Staat zugelassen ist, assistiert werden. Andere Parteien müssen durch einen in der EU (bzw. dem EWR) zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein.

Mitgliedstaaten und die anderen Gemeinschaftsorgane (auch das Europäische Parlament) können jedem Rechtsstreit zwischen Dritten von Amts wegen als Streithelfer beitreten (sog. Streithilfe). Jede andere Person, die ein rechtliches Interesse am Ausgang eines am Gerichtshof anhängigen Verfahrens darlegen kann, ist ebenfalls befugt, bestimmten Verfahren als Streithelfer beizutreten.

Die Vielfalt der Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof



Philipp Reifenrath, Rechtsanwalt
Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel

Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Das Verfahren vor dem Gerichtshof bzw. vor dem Gericht erster Instanz gliedert sich in drei Stufen:

- Schriftliches Verfahren. Das schriftliche Verfahren beginnt mit einer Klage, gefolgt von einer Klagebeantwortung der beklagten Partei, einer Erwiderung der klagenden Partei sowie einer Gegenerwiderung der beklagten Partei. Im Vorabentscheidungsverfahren können die Parteien des Ausgangsstreites sowie Kommission und Mitgliedstaaten schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- Ggf. Untersuchung.
- Mündliches Verfahren.

Urteile und Beschlüsse des Gerichts erster Instanz können vor dem Gerichtshof mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.

Die Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof können in allen 11 Amtssprachen der EU erhoben werden; die klagende Partei wählt ihre Verfahrenssprache.

Die Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof

Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz entscheiden sowohl verwaltungs- als auch verfassungsrechtliche Fragen. Nach der Errichtung des Gerichts erster Instanz im Jahre 1989 hat der Gerichtshof eher verfassungsrechtliche Fragen zu entscheiden. Dazu zählt das Verhältnis zwischen den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten wie auch der Mitgliedstaaten untereinander. Unter anderem im Wege der Vorabentscheidung entscheidet er über die Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Die wichtigsten Rechtsbehelfe und Verfahren sind:

- Nichtigkeits-, Untätigkeits- und Schadensersatzklagen;
- Vorabentscheidungsverfahren.

Im Bereich der Streitbeilegung handelt der Europäische Gerichtshof wie ein Verwaltungsgericht, wenn es darum geht, Mitgliedstaaten, Unternehmen und Private gegen rechtswidrige Akte oder Unterlassungen der Gemeinschaftsorgane zu schützen.

Die Vielfalt der Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof



Philipp Reifenrath, Rechtsanwalt
Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel

Die Nichtigkeitsklage

Die Nichtigkeitsklage kann beim Europäischen Gerichtshof gegen Gesetze und Entscheidungen der EU - Organe erhoben werden.

Konkret kann die Nichtigkeitsklage gegen Verordnungen (z. B. Agrarverordnungen, Antidumpingverordnungen), Richtlinien und Entscheidungen (z.B. Bußgeldentscheidungen in Wettbewerbssachen) erhoben werden.

Weiterhin können mit der Nichtigkeitsklage alle (gemeinsamen) Akte des Europäischen Parlaments und des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) angefochten werden, die rechtliche Wirkungen gegenüber Dritten entfalten.

Keine Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen hingegen gegen nicht bindende Gutachten, Empfehlungen, Mitteilungen sowie Akte rein interner Natur der Organe der Gemeinschaft.

Bei Privaten gibt es eine grundlegende Beschränkung: Sie können nur klagen, wenn die Entscheidung entweder an sie adressiert ist oder wenn sie durch die Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen sind. Private Kläger können nicht direkt gegen Verordnungen und Richtlinien vorgehen.

Unternehmen und Private werden in aller Regel eine Entscheidung vor dem Gericht erster Instanz angreifen. Das Urteil des Gerichtes erster Instanz kann hinsichtlich von "Rechtsfragen" mit dem sog. Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angegriffen werden (siehe unten).

Nichtigkeitsklagen können auf vier Rechtsgründe gestützt werden:

- Unzuständigkeit,
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften,
- Verletzung der Verträge oder
- einer bei Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessens mißbrauchs.

Der Europäische Gerichtshof prüft im Rahmen von Nichtigkeitsklagen die Vereinbarkeit des angegriffenen Aktes mit dem Gemeinschaftsrecht. Er gesteht den Organen bei der Entscheidungsfindung jedoch in aller Regel einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu.

Die Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage ist zulässig gegen das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die EZB, wenn diese nach entsprechender Aufforderung untätig geblieben sind, dazu aber nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet sind.

"Untätig" bleibt eine Institution, wenn sie es versäumt, ihre Haltung innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung darzulegen.

Die Untätigkeitsklage steht den Mitgliedstaaten, den Organen der EU und sowie juristischen und natürlichen Personen zur Verfügung. Im Falle des Erfolges wird das Organ zum Tätigwerden verpflichtet; ein bestimmtes Ergebnis wie im deutschen Recht der Erlass eines Verwaltungsaktes kann nicht erreicht werden.

Die Schadensersatzklage

Die Gemeinschaft ist haftbar ähnlich einem Privatunternehmen.

Der Gerichtshof prüft Anträge auf Schadensersatz unter drei Gesichtspunkten:

- Unerlaubte (rechtswidrige) Handlung seitens der Gemeinschaft,
- erlittener Schaden auf Seiten des Antragstellers und
- Kausalzusammenhang zwischen unerlaubter Handlung und Schaden.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Vergangenheit Schadensersatz wegen Kompetenzmißbrauchs, Vertragsverstößen, Schäden aufgrund mangelhafter Organisation oder Überwachung, zu wirtschaftlichen Schäden führender Fehlinformationen, rechtswidriger Beendigung von Dienstverhältnissen, Vertraulichkeitsbrüchen usw. anerkannt.

Exkurs: Vertragsverletzungsverfahren

Der Europäische Gerichtshof ist Teil eines Systems, in dem die Kommission, als "Hüterin der Verträge", Mitgliedstaaten wegen Vertragsverletzungen verfolgt: sog. Vertragsverletzungsverfahren. Diese Verfahren gliedern sich in ein administratives und, wenn

Die Vielfalt der Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof



Philipp Reifenrath, Rechtsanwalt
Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel

der Verstoß fortbesteht, in ein anschließendes Klageverfahren "Kommission gegen Mitgliedstaat" vor dem Europäischen Gerichtshof.

Das Vorabentscheidungsverfahren

Die bisher beschriebenen Verfahren umfassen nicht alle Fälle, in denen sich die Frage der Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts stellt. Es gibt noch das sog. Vorabentscheidungsverfahren, bei dem der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung und Geltung des Gemeinschaftsrechts entscheidet, wenn sich eine solche Frage in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht in der EU stellt. Das Vorabentscheidungsverfahren hat überragende Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht. Über Vorabentscheidungsverfahren wurden so fundamentale Grundsätze des Gemeinschaftsrechts entwickelt wie etwa der Vorrang des Gemeinschaftsrechts, die unmittelbare Wirkung, der Schutz der Grundrechte sowie die mitgliedstaatliche Haftung wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht.

Das Vorabentscheidungsverfahren ist keine Klageart im klassischen Sinn, sondern bildet die prozessuale "Nahtstelle" zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht. Das Verfahren baut auf einer Arbeitsteilung zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten auf. Ausgangspunkt eines jeden Vorabentscheidungsverfahrens ist ein Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht.

Die nationalen Gerichte verfügen über ein Vorlagemonopol. Der nationale Richter entscheidet, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, allein über die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung, deren Zeitpunkt und die Erheblichkeit der vorgelegten Fragen sowie über deren Formulierung (wobei der Gerichtshof die Fragen des nationalen Richters auslegen kann).

Das bedeutet auch, daß die am Ausgangsverfahren beteiligten Parteien nicht befugt sind, den Gerichtshof anzurufen. Die Parteien können lediglich in dem durch das vorliegende Gericht abgesteckten Rahmen vor dem Gerichtshof schriftliche bzw. mündliche Stellungnahmen abgeben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können in jedem Vorabentscheidungsverfahren eine Stellungnahme abgeben.

Der nationale Richter ist berechtigt und, wenn es sich um ein letztinstanzliches Gericht handelt, verpflichtet, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, wenn sich im nationalen Rechtsstreit eine Frage der Auslegung oder Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts stellt.

Die Vielfalt der Rechtsbehelfe vor dem Europäischen Gerichtshof



Philipp Reifenrath, Rechtsanwalt
Kemmler Rapp Böhlke, Brüssel

Der nationale Richter bleibt nach der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof zuständig für die Feststellung und die Bewertung der Tatsachen, die dem Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegen.

Es sind die Parteien des Ausgangsrechtsstreites, die das nationale Gericht von der Notwendigkeit und dem Inhalt der Vorlagefrage überzeugen müssen. Deswegen ist in vielen nationalen Rechtsstreitigkeiten die Vertrautheit des Rechtsanwaltes mit dem EU - Recht von erheblicher Bedeutung.

Kurzüberblick über Rechtsmittel und Eilmaßnahmen

Urteile sowie Beschlüsse des Gerichts erster Instanz können vor dem Gerichtshof hinsichtlich "Rechtsfragen" im sog. Rechtsmittelverfahren angefochten werden. Typische Rechtsmittelgründe sind die Nichtanwendung oder Falschanwendung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht erster Instanz, fehlende Subsumtion, Begründungsmangel und Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Gerichtshofes kann in begründeten Fällen alle notwendigen Eilmaßnahmen ergreifen, in der Regel die Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung.

gez.
Rechtsanwalt Philipp Reifenrath
Murcia, 17. Mai 2001